



Europäisches
Patentamt

European
Patent Office

Office européen
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: D 0003/95

ENTSCHEIDUNG
der Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten
vom 21. Januar 1997

Beschwerdeführer: N.N.

Angegriffene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungskommission für die europäische Eignungsprüfung vom 13. Oktober 1994, mit der entschieden wurde, daß der Beschwerdeführer die Prüfung nicht bestanden hat.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: C. Holtz
Mitglieder: M. Lewenton
R. Teschemacher
L. C. de Bruijn
E. Klausner

Sachverhalt und Anträge

I. Der Beschwerdeführer hat sich vom 13. bis 15. April 1994 der europäischen Eignungsprüfung unterzogen. Seine vier Prüfungsarbeiten sind wie folgt bewertet worden:

Prüfungsarbeit A : 5

Prüfungsarbeit B : 4

Prüfungsarbeit C : 6

Prüfungsarbeit D : 7.

II. Gegen die Entscheidung der Prüfungskommission vom 13. Oktober 1994, daß er die Prüfung nicht bestanden habe, legte der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde ein, der die Prüfungskommission nicht abhalf.

III. Zur Begründung trug der Beschwerdeführer im wesentlichen vor, die Prüfungsordnung sei im Hinblick auf Artikel 134 EPÜ dahingehend zu überprüfen, ob ihre einzelnen Bestimmungen zweckmäßig seien, insbesondere ob sie geeignet seien, die Qualifikation eines Bewerbers, vor dem EPA als Vertreter aufzutreten, zu ermitteln. So sei die Anweisung, die Prüfungsarbeiten auf hartem Durchschlagpapier zu schreiben, besonders für ihn als älteren Kandidaten unzumutbar gewesen. Die Prüfungskommission habe im übrigen gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, da die Arbeiten anderer Bewerber, die sich nicht an die genannte Anweisung gehalten und auf normalem Papier geschrieben hätten, dennoch bewertet worden seien. Ein weiterer wesentlicher Verstoß gegen den Grundsatz eines fairen Prüfungsverfahrens sei außerdem darin zu sehen, daß die Prüfer 11

und 12 bei der Bewertung seiner Arbeiten nicht die erforderliche Unabhängigkeit gewahrt hätten. Der Prüfer 12 habe die Aufgaben nicht selbst durchgesehen, sondern die eigenen Noten dadurch gebildet, daß er diejenigen des Vorprüfers 11 nur um halbe bis ganze Punkte verändert habe.

IV. Der Beschwerdeführer beantragt, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die nicht bestanden Teile der Prüfung 1994 durch die 1995 wiederholten Prüfungen zu ersetzen und die Prüfung 1995 zusammen mit Teil B aus 1994 wie eine Erstprüfung zu bewerten; die Beschwerdegebühr zurückzuzahlen.

V. Die Kammer hat der Präsidentin des Rats der zugelassenen Vertreter und dem Präsidenten des Europäischen Patentamts Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Vertreter des Präsidenten des Europäischen Patentamts äußerte sich in der mündlichen Verhandlung dahingehend, daß die Maßnahme, die Prüfungsarbeiten auf hartem Durchschlagpapier schreiben zu lassen, der Erleichterung der Vervielfältigung dienen sollte. Im übrigen beruhe das eigentliche Bewertungsverfahren auf Lösungsentwürfen, die den Prüfern der einzelnen Arbeiten zur Verfügung gestellt würden, an die sie aber nicht sklavisch gebunden seien, sondern durchaus, was auch immer wieder vorkomme, davon abweichen könnten.

VI. Dazu von der Kammer aufgefordert, hat die Prüfungskommission das System der Bewertung erläutert, wonach jeder Prüfer seinen eigenen Bewertungsbogen erhält. Anschließend wird die Bewertung parallel von den Prüfern unabhängig voneinander ausgeführt, so daß

hierbei kein Prüfer Kenntnis von der durch den anderen Prüfer vergebenen Punktezahl hat. Im allgemeinen sind die jeweiligen Prüfer derselben Prüfungsarbeit geographisch weit voneinander entfernt. Erst nach der Bewertung tauschen sie ihre Ergebnisse aus und versuchen gegebenenfalls, sich auf eine Note zu einigen.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. Wie die Kammer bereits in ihrer Entscheidung vom 5. März 1989 (D 3/89 - (ABl. EPA 1991, 257) dargelegt hat, sind die Bestimmungen, die der Verwaltungsrat oder kraft Delegation die Prüfungskommission zur Durchführung der Prüfung erläßt, nur in sehr beschränktem Umfang auf ihre Rechtsgültigkeit überprüfbar, weil für den Erlaß solcher Bestimmungen den zuständigen Gremien ein Ermessen zusteht. Dies ist auch erforderlich, weil die für die praktische Durchführung der Prüfung zuständigen Organe die Befugnis haben müssen, unter mehreren denkbaren Regelungen die Lösung auszuwählen, die nach ihrer Meinung dem Sachverhalt angemessen ist. Dieses Ermessen ist für die Kammer nicht nachprüfbar. Es mag daher sein, daß eine bestimmte Regelung Härten mit sich bringt, das läßt sich aber bei einer generellen Regelung verschiedener Sachverhalte selten vermeiden.
3. Im vorliegenden Fall bestehen allerdings Zweifel, ob die Anweisung, auf hartem Durchschlagpapier zu schreiben, als eine sachlich besonders geeignete Lösung anzusprechen ist. Daß die Prüfungskommission inzwischen davon wieder Abstand genommen hat, scheint ein Hinweis darauf zu sein, daß sich die Lösung nicht bewährt hat. Dies läßt aber nicht den Schluß zu, daß die Prüfungskommission durch die oben genannte Anweisung ihren Ermessensspielraum mißbraucht hat. Die dieser

Anweisung zugrundeliegende Überlegung, das Kopieren der Prüfungsarbeiten zu ersparen, mag für einen Teil der Kandidaten eine Erschwernis mit sich gebracht haben. Die Wahl der Prüfungsbedingungen kann sich aber in vielfältiger Weise auf die Leistung der Kandidaten auswirken. So kann etwa die Festlegung von Ort, Zeit und Dauer der Prüfung dem einen Bewerber entgegenkommen oder einen anderen benachteiligen. Solche Unterschiede sind untrennbar mit den verschiedenen Gewohnheiten und Fähigkeiten oder mit der jeweiligen persönlichen Situation der Bewerber verbunden. Ein zu beanstandender Fehler liegt aber erst dann vor, wenn die Prüfungsbedingungen so gewählt werden, daß sie einen Teil der Kandidaten benachteiligen, ohne daß hierfür ein sachlich vertretbarer Grund gesehen werden kann. Eine solche Sachlage ist, wie oben dargelegt, nicht gegeben. Daher liegt im Sinn der genannten Entscheidung kein Ermessensmißbrauch vor, der es rechtfertigen würde, die angegriffene Entscheidung der Prüfungskommission aufzuheben.

4. Der Beschwerdeführer beruft sich auf eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes, da andere Kollegen, deren Arbeiten, obwohl sie sich nicht an die Anweisung gehalten hätten, dennoch korrigiert worden wären, mehr Zeit und damit bessere Erfolgchancen gehabt hätten. Der Beschwerdeführer hat die Prüfung unter den vorgeschriebenen Bedingungen abgelegt. Eine hypothetische Beurteilung, welche Leistung er unter anderen Bedingungen erbracht hätte, ist nicht möglich. Er kann insbesondere nichts daraus herleiten, daß die Prüfungskommission nachträglich entschieden hat, auch die Arbeiten einzelner Bewerber zu korrigieren, die nicht auf Durchschreibpapier geschrieben haben. Damit sollte ersichtlich besonderen Fallsituationen Rechnung getragen werden, wie etwa bei Bewerbern, denen ein ärztliches Attest bestätigte, daß sie zum Schreiben auf Durchschreibpapier nicht in der Lage waren. Eine

Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes gegenüber diesen Kandidaten läge nur dann vor, wenn der Beschwerdeführer ebenfalls auf normalem Papier geschrieben hätte und ihm unter vergleichbaren Bedingungen der Dispens verweigert worden wäre. Es ist zwar bedauerlich, daß die Voraussetzungen für die Erlangung eines Dispenses vom Schreiben auf Durchschlagpapier für die Kandidaten nicht von vorneherein klar waren. Es kann aber der Prüfungskommission nicht zum Vorwurf gemacht werden, daß sie die bei Ablauf der Prüfung zu Tage getretenen und nicht vorgesehenen Probleme im Nachhinein dadurch löste, daß sie Bewerber, die nicht zum Schreiben auf Durchschlagpapier in der Lage waren, von diesem Erfordernis befreite.

5. Der weitere Vorwurf eines nicht fair durchgeführten Bewertungsverfahrens ist nach Auffassung der Kammer nicht begründet. Auf Grund der Stellungnahme des Vertreters des Präsidenten in der mündlichen Verhandlung und der schriftlichen Äußerung der Prüfungskommission vom 23. Juli 1996, auf die insoweit verwiesen wird, steht zur Überzeugung der Kammer fest, daß im Regelfall die Prüfer unabhängig voneinander die ihnen zugewiesenen Arbeiten korrigieren und jeweils Notenvorschläge machen, die gegebenenfalls mit dem jeweiligen Zweitprüfer oder auch unter Heranziehung eines dritten Prüfers diskutiert werden. Das Ergebnis dieses Verfahrens ist der letztendliche Notenvorschlag an die Prüfungskommission. Der Beschwerdeführer hat keinen Beweis dafür erbringen können, daß im vorliegenden Fall von diesem vorgeschriebenen Verfahren abgewichen wurde. Insbesondere entbehrt seine Vermutung, daß ein Prüfer ohne eigene Bewertung nur die Noten des anderen Prüfers "übernommen" habe, einer hinreichend sachlichen Grundlage.

6. Dem Antrag des Beschwerdeführers, die nicht bestandenen Arbeiten aus der Prüfung 1994 durch die im Termin 1995 geschriebenen zu ersetzen und die Prüfung 1995 zusammen mit Teil B aus 1994 als "Erstprüfung" zu bewerten, kann nicht stattgegeben werden. Die maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen, die VEP und ihre Durchführungsbestimmungen in der geltenden Fassung sehen keine Möglichkeit vor, Ergebnisse zweier Prüfungstermine in der vom Beschwerdeführer gewünschten Weise zu "kombinieren", um so zu einem positiven Gesamtergebnis zu kommen.
7. Somit kann dem Antrag auf Rückerstattung der Beschwerdegebühr auch nicht stattgegeben werden.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Die Vorsitzende:

M. Beer

C. Holtz